

Polzeireglement der Gemeinde Egliswil

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A. Geltungsbereich

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

¹Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Egliswil.

²Es ergänzt die Rechtsetzung von Bund und Kanton.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Das Reglement hat Geltung für alle in ihm geregelten Tatbestände, soweit nicht Bundes- oder kantonales Recht anzuwenden ist.

B. Vollzug

§ 3 Gemeinderat, Gemeindeammann

¹Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die unmittelbare Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann, bei dessen Verhinderung dem Vizeammann.

²Für den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist die Regionalpolizei zuständig.

³Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen im Rahmen der Befugnisse des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 polizeiliche Funktionen übertragen.

§ 4 Regionalpolizei

¹Die Regionalpolizei vollzieht dieses Reglement und sorgt für den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit.

²Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilflosen Personen bei.

³Sie regelt den Strassenverkehr im Vertragsgebiet gemäss den einschlägigen Vorschriften.

§ 5 Vorbehalt Bundes- und kantonales Recht

Begeht eine Person im Zusammenhang mit einer Übertretung dieses Reglementes eine Tat, die nach einem eidgenössischen oder kantonalen Erlass mit Strafe bedroht ist, so bleibt die Überweisung an die zuständige Strafbehörde vorbehalten.

§ 6 Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 7 Identitätsnachweis

¹Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

²Die Regionalpolizei ist berechtigt, eine Person nötigenfalls zur Abklärung der Identität auf den Polizeiposten zu führen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 8 Grundsatz

¹Es ist untersagt, öffentliche Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

²Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Massgebend sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

§ 9 Ausnahmen

¹Wird für die Lagerung von Gegenständen, Brennmaterial, Waren und dergleichen, der öffentliche Grund beansprucht, ist vorgängig eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

²Lagerungen ohne gemeinderätliche Bewilligung sind verboten.

³Durch das Auf- und Abladen und durch das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

§ 10 Reinigungspflicht/Littering

¹Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt oder Gegenstände und Abfall liegen lässt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Bei Unterlassung wird die Reinigung, gegen Verrechnung der anfallenden Kosten an den Verursacher, angeordnet.

²Die aus der Schneeräumung auf privaten Grund anfallenden Schneemassen dürfen nicht so auf öffentlichen Grund (Strassen, Trottoir, Plätze) abgelagert werden, dass sie für Private oder für die Öffentlichkeit Behinderungen schaffen.

³Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

§ 11 Ablagerungen

¹Das Ablagern von Abfällen ist, mit Ausnahme von öffentlichen und zweckbestimmten Deponien, auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

²An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Deponieren generell verboten.

§ 12 Überhängende Pflanzen

¹Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Kandelaber, Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden.

²Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt erfolgt die Beseitigung der Pflanzen im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers oder Mieters.

B. Immissionsschutz

§ 13 Grundsatz

¹In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Geruch, Staub oder Strahlen) sind die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton massgebend.

²Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

§ 14 Ruhestörung

Es ist untersagt, die Ruhe der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft übermässig zu stören.

§ 15 Rasenmähen, lärmige Maschinen

¹Sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien, sind wie folgt verboten:

Montag bis Freitag	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, ab 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Samstag	bis 07.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, ab 18.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	ganztags (ausgenommen Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag und Stephanstag)

Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sowie kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen sind gestattet.

²In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist, insbesondere auch im Innern von Gebäuden, jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Ausgenommen sind Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie dringende oder wetterabhängige landwirtschaftliche Arbeiten.

³Vorbehalten bleiben bewilligte Ausnahmen bzw. strengere Vorschriften durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung.

§ 16 Lautsprecher, Verstärker

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 17 Unfug

Wer die Bevölkerung durch Unfug beunruhigt, belästigt oder schädigt, macht sich strafbar.

§ 18 Schiessen

¹Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

²Vorbehalten bleiben die Benutzung der vom Gemeinderat bezeichneten Schiessplätze sowie die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung, des Militärrechts und der Waffengesetzgebung.

³Der Umgang mit Paint-Balls und dergleichen auf öffentlich zugänglichem Areal ist bewilligungspflichtig.

§ 19 Feuerwerk

¹Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung des Gemeinderates nur in der Silvesternacht und am Bundesfeiertag und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsmassnahmen gestattet.

²Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 20 Sprengungen

Für Sprengungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die kantonale Verordnung zur Eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung ist zu beachten.

§ 21 Campieren

Das Campieren bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 22 Ansammlungen

Personenansammlungen mit mehr als 150 Personen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen. Ausgenommen sind kommunale sowie landeskirchliche Anlässe.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 23 Öffentliches Ärgernis

¹Es ist untersagt, durch Publikationen und ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit Ärgernis zu erregen oder gegen Anstand und Sitte zu verstossen.

²Gegen betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können durch die Regionalpolizei zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz die erforderlichen Massnahmen getroffen oder angeordnet werden.

³Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

⁴Das Betteln ist verboten.

§ 24 Jugendschutz

¹Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.

²Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt.

E. Landwirtschaft

§ 25 Allgemeines

Das Düngen mit Jauche, Mist und Recyclingprodukten in der Nähe von Wohngebieten ist ab Freitagabend 18.00 Uhr bis und mit Montagmorgen 07.00 Uhr und an allgemeinen Feiertagen verboten.

F. Tierhaltung

§ 26 Tierhaltung

¹Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Tiere sind nach Tierschutzgesetz zu halten.

²Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.

³Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen, im Friedhof, im Wald, am See, auf öffentlichen Spielplätzen sowie in Sport- und Schulanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

⁴Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und der fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt werden. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

G. Öffentliche Badeanstalten

§ 27 Spezielle Weisungen

Für die Benützung der öffentlichen Badeanstalten kann der Gemeinderat spezielle Weisungen erlassen.

III. Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 28 Bewilligungen

¹Instanz für alle Bewilligungen ist der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle.

²Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 29 Strafen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

²In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

³Die Regionalpolizei ist ermächtigt, die Bussen für die im Anhang 1 (Ordnungsbussenkatalog) aufgeführten Tatbestände nach den Bestimmungen der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren vom 14. November 2007 (OBVV) auf der Stelle zu erheben.

§ 30 Verschulden und Verantwortlichkeit

¹Sowohl die vorsätzlichen als auch die fahrlässig begangenen Übertretungen sind strafbar.

²Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 31 Strafbefehl

¹Bussen werden, unter Vorbehalt von § 29 Abs. 3, durch Strafbefehl des Gemeinderates ausgesprochen.

²Der Strafbefehl enthält:

- a) Name und Adresse des Beschuldigten
- b) die Angaben des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes
- c) die angewandten Strafbestimmungen
- d) die Höhe der Busse
- e) die Verfahrenskosten
- f) Rechtsmittelbelehrung
- g) das Datum, die Unterschriften

³Gegen den Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wodurch der Strafbefehl aufgehoben wird.

§ 32 Strafentscheid

¹Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

²Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 33 Vollstreckung von Bussen

Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Strafbefehlsrichter die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 34 Bussendepositum

Von Beschuldigten, insbesondere von Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, kann gegen Quittung ein Bussendepositum verlangt werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 35 Verwaltungszwang

¹Vorschriftswidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Verursachers beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 36 Beschwerde

Gegen Anordnungen der Regionalpolizei kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

²Durch dieses Reglement werden alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Verordnungen des Gemeinderates, insbesondere das Polizeireglement vom 15. Januar 2002, aufgehoben.

5704 Egliswil, 16. Dezember 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Rolf Jäggi

Der Gemeindeschreiber:

Peter Weber

Anhang 1 zum Polizeireglement der Gemeinde Eggliswil vom 16. Dezember 2008

Ordnungsbussenkatalog

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag
G01	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 6 Polizeireglement	Fr. 100.00
G11.1	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen (Littering): Einzelne Kleinabfälle	§ 10 Abs 1 PR	Fr. 100.00
G11.2	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen (Littering): Kleinabfälle bis 5 Liter	§ 10 Abs 1 PR	Fr. 150.00
G12	Anschlagen von Plakaten, Reklamen, Anzeigen an nicht behördlich bestimmter Stelle	§ 10 Abs. 3 PR	Fr. 100.00
G13	Beseitigung von Haushaltabfällen in öffentlichen Abfallsammelbehältern	§ 11 Abs. 1 PR sowie örtliches Abfallreglement	Fr. 200.00
G14	Benützung der Recyclingsammelstellen ausserhalb der Betriebszeit	§ 11 Abs. 2 PR sowie örtliches Abfallreglement	Fr. 100.00
G21	Lärmintensive Verrichtungen während den Sperrzeiten	§ 15 Abs. 1 PR	Fr. 100.00
G22	Nachtruhestörung	§ 15 Abs. 2 PR	Fr. 100.00
G23	Verwendung von Lautsprechern usw. auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 16 PR	Fr. 100.00
G31	Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung	§ 17 PR	Fr. 200.00
G32	Schiessen und Hantieren mit Schiesswaffen auf öffentlichem Grund	§ 18 Abs. 1 PR	Fr. 200.00
G33	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	§ 19 Abs. 1 PR	Fr. 200.00
G34	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden usw. ohne Bewilligung	§ 19 Abs. 2 PR	Fr. 200.00
G35.1	Erregen von Ärgernis in der Öffentlichkeit	§ 23 Abs. 1 PR	Fr. 100.00
G35.2	Verrichten der Notdurft	§ 23 Abs. 3 PR	Fr. 100.00
G36	Betteln	§ 23 Abs. 3 PR	Fr. 50.00
G37	Konsum alkoholischer Getränke auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 16 Jahren	§ 24 Abs. 1 PR	Fr. 100.00
G38	Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 18 Jahren	§ 24 Abs. 2 PR	Fr. 100.00
G51	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden sowie Missachtung der für bestimmte Örtlichkeiten geltenden Pflicht, Hunde an der Leine zu führen	§ 26 Abs. 3 PR	Fr. 100.00
G52	Versäubernlassen von Hunden ohne Einsammeln des Kots	§ 26 Abs. 4 PR	Fr. 100.00